

Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

GEMEINDERATSVORLAGE

zu TOP (4) der öffentlichen	Amt	Hauptamt
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	752.031 - Wa
Sitzung am: 24. Juni 2014	Datum:	18. Juni 2014
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Erlass einer Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung		

Die aktuell gültige Friedhofssatzung, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2013 neugefasst hat, enthält – entgegen der damaligen Einschätzungen des Gemeindetags – BW bedauerlicherweise den nicht rechtssicheren - §16a, nämlich das Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

Wie bereits in einer früheren Sitzung im Gemeinderat berichtet worden ist, wurde von der Firma Jogerst Steintechnologie GmbH aus Oberkirch mit Schreiben vom 04. April 2014 beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim (VGH – Mannheim) ein Normenkontrollantrag wegen der Ungültigkeit des §16a unserer Friedhofssatzung gestellt. In einem vergleichbaren Verfahren hat der VGH Mannheim die Friedhofssatzung der Stadt Kehl mit dem Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit für „unwirksam“ erklärt. Das Urteil des 1. Senats des VGH – Mannheims vom 29. April 2014 wurde zwischenzeitlich rechtskräftig, da die Stadt Kehl den Verzicht auf Rechtsmittel erklärt hat.

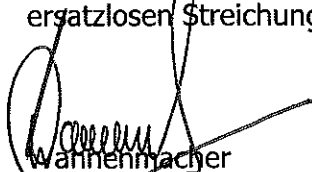
Durch dieses Urteil und der beim VGH Mannheim anhängigen Normenkontrolle besteht nach der aktuellen Rechtslage nunmehr auch für die Gemeinde Hilzingen Handlungsbedarf den §16a aus der Friedhofssatzung zu streichen, um auf eine rechtskonforme Satzung zurückgreifen zu können.

Auf diesen Umstand wurde die Gemeinde Hilzingen sowohl von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde - dem Landratsamt Konstanz – als auch vom Gemeindetag – BW hingewiesen.

Eine neue Musterfriedhofssatzung wird wegen der Novelle zum Bestattungsgesetz sowie auch wegen der neuesten Rechtsprechung derzeit vom Gemeindetag – BW erarbeitet. Sobald diese neue und möglichst auch in diesem Punkt rechtssichere Mustersatzung vorliegt, werden wir, sofern es dann möglich sein wird, die Friedhofssatzung wieder anpassen (z.b. erneute Aufnahme der Regelung zum Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit).

Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig muss daher dem Gemeinderat vorgeschlagen werden, den beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 03. Dezember 2013, mit der ersatzlosen Streichung des §16a, zu beschließen.


Wahnenmacher
Hauptamtsleiter


Rupert Metzler
Bürgermeister

**ENTWURF DER SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSATZUNG
– HAUPTAMT – ANLAGE ZUR SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 24. Juni 2014**

**Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz**

**ENTWURF
SATZUNG**

zur Änderung der Friedhofssatzung vom 03. Dezember 2013.

Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr.2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am

24. Juni 2014

folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 03. Dezember 2013 beschlossen:

§ 1

Der § 16a (Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit) mit folgendem Regelungsinhalt;

Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO) hergestellt sind. Der Nachweis ist durch ein Siegel einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder in anderer geeigneter Weise zu erbringen.

wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 24. Juni 2014

Gemeinde Hilzingen

Rupert Metzler
Bürgermeister

ENTWURF

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Gemeindeblatt – Amtsblatt - der Gemeinde Hilzingen Nr. 27/2014 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am 07. Juli 2014 erfolgt.

Hilzingen, den 07. Juli 2014

Gemeinde Hilzingen:

Rupert Metzler
Bürgermeister

ENTWURF